Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Mittwoch den 29. Januar 1864. № 11. Середа, 29. Января 1864.

Im Laufe der 1. Hälfte des Januarmonats 1864 sind von den Polizeibehörden des Livl. Gouvernements nachstehende Unglücksfälle u. besonderen Ereignisse einberichtet worden.

Feuerschäden. Es brannte auf: am 25. Nov. 1863 im Rigaschen Kreise unter dem Gute Adjamünde, aus noch unbekannter Veranlassung, die Riege des Gesindes Tompin mit einem Schaden von 175 Rbl. 50 Kop.; — am 3. Dec. im Wendenschen Kreise in der Hirschenhofschen Colonie, aus noch unbekannter Veranlassung das Wohnhaus des Bauers Carl Hensel mit einem Schaden von 300 Rbl.; — am 13. Dec. im Pernauschen Kreise unter dem publ. Gute Wölla, durch einen schadhaften Ofen, das Wohnhaus des Gesindes Muggo mit einem Schaden von 80 Rbl.; — in der Nacht auf den 16. Dec. im Rigaschen Kreise unter dem Gute Annenhof die Badstube des Gesindes Jaunsemm mit einem Schaden von 30 Rbl.; — am 20. Dec. im Walkschen Kreise auf dem Gute Alt-Laitzen, durch Unvorsichtigkeit, die Riege des Gesindes Mellsol mit einem Schaden von 500 Rbl.; — am 20. Dec. im Wolmarschen Kreise unter dem Gute Wilkenhof, aus noch unbekannter Veranlassung, das Schulhaus zu St. Catharinen mit einem Schaden von 1560 Rbl.; bei diesem Brande kam die Magd Trine Seier um's Leben und der Lehrer Spohr erlitt eine bedeutende Beschädigung.

Schiffbruch. Zufolge Berichts des Oeselschen Ordnungsgerichts scheiterte am 20. Dec. bei der Insel Fielsand das schwedische Schiff „Aurora"; die Mannschaft sowie ein Theil der Takelage wurde gerettet.

Plötzliche und gewaltsame Todesfälle. Es starben an Dunst: am 27. Dec. im Werroschen Kreise unter dem Gute Schloß-Neuhausen der Bauer Kersna Jur und in der Nacht auf den 8. Januar 1864 in Dorpat der Bauer Friedrich Hermann.

Selbstmord. Am 31. Dec. im Rigaschen Patrimonialgebiete auf dem Gute Bebberbeck erhängte sich aus noch unbekannter Veranlassung die zu Mitau verzeichnete Wilhelmine Neppert und am 11. Januar 1864 in Riga der Schneidergeselle Julius Eduard Wiegant, 29 Jahre alt.

Ein ausgesetztes Kind. Am 9. Januar in Riga fand man im Vorhause des Böttchermeisters Lichtwerck ein 5 Monate altes männliches Kind.

Brandstiftung. Zufolge Berichts des Fellinschen Ordnungsgerichts steckte am 16. Dec. unter dem Gute Tarwast der 14jährige Bauerknabe Hans Hallick das dasige Schulhaus in Brand; der Schaden beläuft sich auf 1166 Rbl.

Kirchenraub. In der Nacht auf den 15. Dec. im Oeselschen Kreise wurden aus der Laisbergschen orthodox-griechischen Kirche mittelst Einbruchs 18 Rbl. 92 Kop. entwendet.

Raub. In der Nacht auf den 8. Januar brachen in der Wohnung des Dünamündeschen Lehrers Peter Sternmann 8 unbekannte Menschen ein und raubten, nachdem sie Sternmann und dessen Frau gebunden hatten, 3300 Rbl. baar und in Documenten, eine silberne Uhr und verschiedene andere Gegenstände.

Diebstähle. Im Laufe der 1. Hälfte des Januar-Monats 1864 wurden im Gouvernement Livland 11 Diebstähle im Gesammtwerthe von 888 Rbl. 35 Kop. verübt und zwar ist gestohlen worden:

in der Nacht auf den 24. Dec. in Arensburg dem Redik Tofferson 150 Rbl.; — in Riga: den 2. Januar dem Ans Slonowski Sachen werth 4 Rbl. 25 Kop.; — den 3. Januar aus dem Graßschen Hause Sachen werth 12 Rbl.; — am 6. Januar dem preuß. Unterthan Friedrich Walter eine silberne Uhr werth 25 Rbl.; — dem Rigaschen Bürger Peter Safron eine silberne Uhr werth 13 Rbl.; — am 3. Jan. dem Gemeinen Jurre Jerste eine silberne Uhr werth 10 Rbl.; — am 6. Januar dem Brauer Johann Büttner eine silberne Uhr werth 17 Rbl. und dem Diener Martin Hausmann eine silberne Uhr werth 15 Rbl.; — am 7. Januar der Frau Kersting verschiedene Kleidungsstücke werth 43 Rbl. 10 Kop. und dem Kutscher der Baronesse Schultz Kleider für 70 Rbl.; — den 8. Januar dem Adjutanten der 25. Infanterie-Division Victor Wachowski und dem verabschiedeten Lieutenant Theophil Wachowski mittelst Einbruchs verschiedene Kleidungsstücke werth 529 Rbl.

Schifffahrt. Vom 15. Dec. 1863 bis zum 15. Januar 1864 liefen in den Rigaschen Hafen ein 3 russ. und 1 belgisches Schiff mit Ladung und 1 russ. mit Ballast. In derselben Zeit verließen den Hafen mit Waaren 4 russ., 1 lübeck. und 1 belgisches Schiff.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 29. Januar 1864.

Bekanntmachungen.

Tagesordnung für die am $^{17}/_{29}$. Februar zu Wenden zu eröffnenden Verhandlungen des Wenden-Wolmar-Walkschen Ackerbauvereins.

1) Cassenbericht.
2) Bericht über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1863.
3) Vergesellschaftung von Gutsbesitzern behufs gemeinsamer Benutzung von locomobilen Dampf-Dresch-Maschinen.
4) Bericht über neue nützliche Maschinen und Geräthe:
   a. Redstone's Sägemaschine.
   b. Merten's Flachs Brech- und Schwingmaschine.
   c. Ein kombinirter Schwing-Untergrund, Kartoffel-Häufel- und Kartoffel-Erntepflug.
5) Plan für die 2. Auflage des „Buches der Güter Livlands und Oesels."
6) Landwirthschaftlicher Literaturbericht.
7) Dienstbücher für Dienstboten.
8) Ein livländisches Fischereigesetz.
9) Anregung zum endlichen Abschluß eines livländischen Wassergesetzes.
10) Ein mit Erfolg angewandtes Mittel zum Löschen des Moorbrandes.
11) Der Bodencredit in Livland und der Grundbesitz.
12) Die Accisenoth als Lebensfrage für die Landwirthschaft.

Der Unterzeichnete bringt die obigen bis jetzt angemeldeten Verhandlungsgegenstände in der Absicht zur allgemeinen Kenntniß, um dadurch zu recht lebhafter Betheiligung von Vereinsgliedern und Gästen anzuregen und bemerkt, daß auch andere hier nicht aufgeführte Themata angenommen werden, welche dem Zwecke dieser gemeinnützigen und landwirthschaftlichen Gesellschaft ordnungsmäßig zukommen.

Sollten sich — wie in England und Deutschland — Männer finden, welche es übernehmen wollen, mit eigener Dampf- und Dreschmaschine gewisse Gütergruppen zu befahren, so werden Meldungen jederzeit bei dem Unterzeichneten brieflich entgegen genommen, können jedoch zu bequemerer Verständigung in Wenden am $^{17}/_{29}$. Febr. persönlich gemacht werden. Nicht minder sind diejenigen Herren Landwirthe zu erscheinen eingeladen, welche für die Dreschperiode des Jahres 1864 solche Gesellschaften zu bilden, oder bereits eingeleiteten sich anzuschließen wünschen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß mit der Errichtung solcher Vereinigungen bei dem jetzigen Uebergange zur Knechtswirthschaft einem der lebendigsten Bedürfnisse abgeholfen wird.

Raudenhof, den 25. Januar (8. Februar) 1864. Nr. 1626.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 11. Mittwoch, 29. Januar — **Середа, 29. Января 1864.**

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Folge Leuterations-Urtheils des Rigaschen Raths ist der Vagabund Jacow Afonasjew alias Michailow Petrow nach Sibirien zur Ansiedlung versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 5⅛ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat braunes Hauptthaar, dergleichen Augenbrauen, graue Augen, eine mittelgroße spitzzulaufende Nase, einen ziemlich breiten Mund, ein rundes Kinn, ein ovales bräunliches Gesicht, ist ungefähr 30 Jahre alt; in der oberen Kinnlade auf der linken Seite fehlt ihm ein Zahn und in der unteren Kinnlade auf beiden Seiten je ein Zahn, auf dem Rücken hat er eine Warze von dunkler Farbe und auf der rechten Wange gleichfalls fünf unbedeutende Warzen.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senatsanzeigen erlassenen Publication melden möge.

Nr. 4288. 1

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung werden desmittelst nachstehende durch Circulairvorschriften des Finanzministerii getroffene Bestimmungen zur Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) In Gemäßheit der Circulair-Vorschrift d. d. 31. Juli 1862 Nr. 68 können in Grundlage der Art. 108 und 242 der Getränkesteuer-Verordnung und des Art. 51 des XI. Bandes des Reichs-Codex, Ustav über Fabriken, Ebräer nur in den Gouvernements, welche denselben zum beständigen Aufenthalt angewiesen sind, Brennereien arrendiren und Getränke in den Städten und Ortschaften, sowie außerhalb derselben verkaufen, und ist denselben außerhalb der Gouvernements ihres beständigen Aufenthalts unbedingt sowol die Pachtung von Brennereien, Anstellungen als Brenner oder Arbeiter, als auch der Verkauf von Getränken, auch durch Verkäufer (сидѣльцы) anderer Glaubensconfessionen, verboten.

2) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Steuer-Departements (St. Petersburger Börsen-Zeitung vom Jahre 1862 Nr. 195) müssen in Grundlage des Art. 273 der Getränkesteuer-Verordnung mit Ausschluß der Tracteure, Stationshäuser und Einfahrten, in denen Getränke nach willkürlichem Maaße und aus Karaffen verkauft werden können, sich alle Inhaber von Getränkehandlungen mit richtigen, von den dazu bestimmten Autoritäten gestempelten Maaßen zum Verkaufe von Getränken versehen.

3) In Grundlage der Circulair-Vorschrift d. d. 24. September 1862 Nr. 125 sind auf den Brennereien gestattet Hefengefäße und Kufen (кадки) jeder Größe, jedoch mit der Bedingung, daß der Gesammtrauminhalt der erstern nicht den 10. Theil und der letztern nicht 4½ pCt. des Gesammtrauminhalts der Gährgefäße, welche sich auf der betreffenden Brennerei befinden, übersteigt.

4) In Grundlage der Circulair-Vorschrift d. d. 3. October 1862 Nr. 138, Publicationen des Steuer-Departements in der St. Petersburger Börsen-Zeitung sub Nr. 243 und 260 vom Jahre 1862, sind sämmtliche Eingaben, Gesuche 2c. an die Getränkesteuer-Verwaltung auf Stempelpapier und zwar an die Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltungen auf Stempelpapier zu 70 K. an die Be-

zirks-Verwaltungen auf Stempelpapier zu 20 K. S. zu machen, und die betreffenden Verhandlungen in den Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltungen auf Stempelpapier zu 40 Kop., in den Bezirks-Getränkesteuer-Verwaltungen aber auf Stempelpapier zu 20 Kop. S. zu führen. Auf ordinairem Papier gemachte Eingaben bleiben unberücksichtigt.

Von dem Gebrauche des Stempelpapiers sind befreit: die gemäß Art. 179 der Getränke-Verordnung einzureichenden Declarationen zum Brennereibetriebe, die gemäß Art. 227 und 228 einzureichenden Declarationen zum Erhalt eines Patents zum Verkaufe und zur Bereitung spirituoser Getränke, die in Gemäßheit des Art. 253 von den Brennereibesitzern und Inhabern von Engros-Niederlagen an Destillaturbesitzer und anderweitige Fabrikanten zu ertheilenden Begleitscheine, die Beschreibungen der Brennereien und Eingaben um Vermessung derselben und die Vermessungsprotocolle.

5) Mittelst Allerhöchst am 17. September 1862 bestätigten Reichsrathsgutachtens ist in Ergänzung des Art. 76 der Getränkesteuer-Verordnung bestimmt worden, daß die Brennereibesitzer verpflichtet sind, den von der Getränkesteuer-Verwaltung angestellten Wächtern bei den Brennereien oder in deren nächster Nähe eine passende Wohnung gegen mäßige Miethe anzuweisen und zwar darf diese Miethe für jedes Zimmer mit Beheizung nicht 30 Rbl. S. für das Jahr übersteigen.

6) In Grundlage des Circulairs d. d. 24. October 1862 sub Nr. 173 können Personen, welche das Recht haben Branntwein zu brennen, Branntweinbrennereien innerhalb der Grenzen städtischer Niederlassungen in allgemeiner Grundlage errichten, d. i. mit Wissen der örtlichen Bezirks-Getränkesteuer-Verwaltung (Art. 114 der Getränkesteuer-Verordnung) und der Polizei und mit Beobachtung der im Bau-Reglement (Bd. XII des Reichs-Codex) über die Errichtung von Fabriken, Manufakturen in den Städten festgesetzten Regeln.

7) In Gemäßheit des Circulairs d. d. 27. October 1862 Nr. 177 ist in Anleitung der Art. 228 und 238 der Getränkesteuer-Verordnung in Bezug auf die Ertheilung von Patenten für Engros-Niederlagen zum Verkauf von Branntwein und Spiritus dahin Bestimmung getroffen worden:

1) daß nur Beweise darüber beigebracht werden, daß die Person berechtigt ist, an dem betreffenden Orte ein derartiges Handels-Etablissement zu eröffnen;

2) daß die Anweisung der Plätze und die Vermiethung von Gebäuden zur Errichtung von Engros-Niederlagen ausschließlich abhängt von der gegenseitigen Vereinbarung der Inhaber von Enhaber von Engros-Niederlagen mit denjenigen Ressorts oder den Eigenthümern, denen das Land oder das Gebäude gehört und daß bei dieser Vereinbarung auch die allgemeinen Regeln über die Sicherheit vor Feuersgefahr zu berücksichtigen sind;

3) daß es einer besonderen Bescheinigung der örtlichen Polizei über die Sicherheit vor Feuersgefahr durchaus nicht bedarf.

8) Mittelst Circulairs d. d. 22. November 1862 sub Nr. 211 ist der Betrag der Patentsteuer für Büffets der verschiedenen Clubs behufs Verkaufs von spirituosen Getränken zum Trinken an Ort und Stelle vom 1. Januar 1863 nach folgendem Maaßstabe festgesetzt worden: für Büffets, welche sich in Clubs befinden: in den Residenzen 75 Rbl. S., in den Gouvernementsstädten 30 Rbl. S., in den Kreisstädten und Vorwerken 15 Rbl. S. Bis zur Anfertigung der betreffenden Patentbogen auf den Betrag von 30 Rbl. S. sind Krepostbogen zum Werthe von 30 Rbl. S. für diese Patente zu verwenden.

Riga, den 20. Januar 1864. Nr. 108.

* * *

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium bringt desmittelst zur Wissenschaft und Nachachtung aller Derjenigen, welche der Stadt gehörige Vermögens-Objecte, als Häuser, Wohnlocale, Marktschenken, Buden aller Art, Speicher, Ambaren, Stapelplätze, Gartenland, Heuschläge, Hölmer ꝛc. oder aber auch Berechtigungen, als zur Erhebung von Abgaben von Ufer und Marktplätzen, zum Grandschöpfen und Eisbrechen u. dergl. m. im Pacht- oder Miethverhältniß besitzen, — daß fortan die terminlichen Mieth- und Pachtpränumerationen für die vorgedachten Gegenstände direct und prompt zur Casse der städtischen Abgaben-Expedition (im Rathhause, Eingang von der Kaufstraße) einzuzahlen sind und daß, wenn die zu den bestimmten Terminen fälligen Mieth- und Pachtbeträge nicht im Laufe des ersten Monats vom Zahlungstage ab gerechnet, berichtigt sein sollten, dieselben alsbald von den Schuldigen gerichtlich werden beigetrieben werden, welche alsdann nicht nur die hierdurch geursachten Gerichtsunkosten, sondern auch für die verabsäumte rechtzeitige Einzahlung 1% monatlich als Strafe von der Miehsumme zu tragen haben.

Riga-Rathhaus, den 9. Januar 1864.

Nr. 54. 2

Рижская Коммисiя Городской Кассы доводитъ симъ до свѣдѣнiя и руковод-

ства тѣхъ лицъ, которыя на основаніи наемныхъ и откупныхъ контрактовъ владѣютъ городскою собственностію, какъ то: домами, квартирами, рыночными шинками, всякаго рода лавками, кладовыми, амбарами, кладочными мѣстами, огородами, сѣнокосами, островами и т. д. или которымъ представлены особыя права, какъ то: право взиманія причальнаго и рыночнаго сборовъ, право черпанія гранта, ломанія льду и т. п., что впредь срочные наемные и откупные платежи должны быть внесены прямо и исправно въ Кассу Городской сборной экспедиціи (находящейся въ Ратушѣ, входъ съ купеческой улицы) и что въ случаѣ, если означенныя подлежащія платежу въ установленные сроки наемныя и откупныя деньги уплочены не будутъ въ теченіи перваго мѣсяца по наступленіи срока, таковыя взысканы будутъ въ непродолжительномъ времени съ неисправныхъ плательщиковъ судебнымъ порядкомъ, которымъ тогда уже придется заплатить не только всѣ судебныя издержки, сопряженныя съ подобнымъ взысканіемъ, но сверхъ того и пени за несвоевременный взносъ тѣхъ денегъ по 1% въ мѣсяцъ со всего количества подлежащихъ платежу наемныхъ или откупныхъ денегъ.

Рига-Ратгаузъ, 9. Января 1864 года.

№ 54. 2

* * *

Vom Kirchen-Collegio der Rigaschen Evangelisch-Lutherischen St. Jacobi-Gemeinde wird hiermit dem § 630 des Allerhöchst bestätigten Kirchengesetzes zufolge, allen stimmberechtigten Gliedern dieser Gemeinde bekannt gemacht, daß der Rechnungsabschluß für das Jahr 1863 in der Vorhalle der St. Jacobi-Kirche in einer Kapsel zur Einsicht ausgehängt worden ist und daß die gegen diese Jahresrechnung etwa beabsichtigten Ausstellungen obgedachtem Kirchen-Collegio bis zum 1. März d. J. vorzustellen sind, nach Ablauf welcher Frist, falls keine Bemerkungen eingegangen, diese Rechnung als von der Gemeinde anerkannt wird angesehen werden.

Riga, den 20. Januar 1864. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im verflossenen Jahre zwei Depositalscheine der Livländischen Creditsocietät à 50 Rbl. S. sammt Coupons, sowie ein Coupon einer Estländischen landschaftlichen Obligation und endlich sechs Coupons von fünfprocentigen Reichsbankbilleten als gefunden hierselbst eingeliefert worden sind. Demnach werden alle Diejenigen, welche ein Eigenthumsrecht an den gefundenen Werthpapieren und Coupons haben sollten, hierdurch peremtorie aufgefordert, solches Recht bei dieser Behörde im Laufe von drei Monaten a dato, d. h. also spätestens bis zum 13. April 1864 zu beweisen und rechtlich auszuführen, widrigenfalls die Behörde über die gefundenen Gegenstände nach den darüber bestehenden Gesetzen zu Gunsten des Finders weitere Bestimmung treffen wird.

Fellin-Rathhaus, am 13. Januar 1864.

Nr. 74. 1

Proclamata.

Von dem 3. Pernauschen Kirchspielsgerichte werden alle Diejenigen, welche an den geringfügigen Nachlaß des unter dem Gute Neu-Karrishof verstorbenen Schlossermeisters Johann Friedrich Weckmann aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, desmittelst aufgefordert, solche ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb eines Jahres und sechs Wochen, wird sein bis zum 18. Februar 1865 hierselbst zu verlautbaren und zu begründen, widrigenfalls sie für immer präcludirt sein sollen. Gleichzeitig werden alle Diejenigen, welche defuncto Johann Friedrich Weckmann verschuldet sind oder ihm gehörige Effecten in Händen haben, desmittelst aufgefordert, binnen gleicher Frist sich zur Liquidirung der Schulden hieselbst zu melden und die Sachen einzuliefern, widrigenfalls mit ihnen nach den Gesetzen verfahren werden wird. Als wonach sich zu richten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten.

Neu-Bornhusen, am 7. Januar 1864.

Nr. 17. 2

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wenden werden mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an das in hiesiger Stadt an der Livischen und Katharinenstraße sub Pol.-Nr. 78 belegene, den Erben des weiland Gouvernements-Secretairen C. Kappe gehörig gewesene und von denselben der Frau Landgerichts-Archivarin Louise Peterson verkaufte hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis, irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen, oder wider den stattgehabten Kauf zu sprechen gesonnen sein sollten, hiermit aufgefordert, sich entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte binnen Jahr und Tag, nämlich bis zum 2. Februar 1865 damit bei diesem Rathe zu melden, bei der Verwarnung, daß elapso termino Niemand weiter gehört, sondern völlig prä-

cludirt, das vorbezeichnete Immobil aber der genannten Käuferin zum alleinigen und unanstreitbaren Eigenthum adjudicirt werden solle. Wonach sich Jeder zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat.

Wenden-Rathhaus, am 18. December 1863.
Nr. 1458. 1

Torge.

Da das der Livländischen Ritterschaft zugehörige Gut Wiezemhof, behufs Verarrendirung desselben, während des bevorstehenden Landtages und zwar den 20. März d. J. zum Ausbot gebracht werden wird, so sieht sich das Livländische Landraths-Collegium veranlaßt, diejenigen Glieder der Ritterschaft, welche als solche sich an dem genannten Ausbot zu betheiligen berechtigt und auch gesonnen sind, desmittelst bei Zeiten davon zu benachrichtigen, daß die auf den beregten Ausbot reflectirenden immatriculirten Livländischen Edelleute eine Cautionssumme im Betrage von mindestens 8000 Rbl. S. in sicheren Werthpapieren zum Landtage in Bereitschaft zu halten und vor dem Ausbot in diesem Collegium zu deponiren haben.

Riga im Ritterhause, am 27. Januar 1864.
Nr. 112. 3

* * *

Vom Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche Willens sein sollten, die Lieferung der für die Anstalten zu Alexandershöhe pro 1864 erforderlichen verschiedenen Bedürfnisse zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 10. und zum Peretorge am 14. Februar 1864 zeitig und spätestens bis 12 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe, in dessen Canzellei die desfallsigen Bedingungen täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, eingesehen werden können, sich zu melden und die gehörigen Saloggen auf den dritten Theil der Podrädsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Zugleich wird bekannt gemacht:

1) daß in genauer Grundlage des Art. 1862 Thl. I Band X des Swod der Reichsgesetze nach dem Peretorge durchaus keine neuen Bote werden angenommen werden,
2) daß zu den Torgen auch versiegelte Preisangaben werden angenommen werden, welche gemäß dem Art. 1909 ibid. enthalten müssen:
a) die Einwilligung, die Lieferung in genauer Grundlage der Bedingungen ohne irgend welche Abänderung zu übernehmen,
b) die Preise mit Buchstaben geschrieben,
c) Wohnort, Stand, Tauf- und Familiennamen des Bieters, sowie Monat und Datum, wann die Angabe geschrieben worden,
d) einen gesetzlichen Salogg auf den dritten Theil der Podrädsumme;
3) daß die versiegelten Angaben spätestens am Peretorgtage bis 10 Uhr Vormittags werden angenommen werden.

Riga, den 23. Januar 1864. Nr. 189.

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающимъ принять на себя поставку въ 1864 году разныхъ предметовъ для подвѣдомственныхъ Лифляндскому Приказу Общественнаго Призрѣнія Богоугодныхъ Заведеній на Александровской высотѣ съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Палату къ торгу 10. и переторжкѣ 14. Февраля 1864 года не позже 12 часовъ по полудни и представили подлежащіе залоги, равняющіеся третьей части подрядной суммы, при особыхъ объявленіяхъ. Условія же по сей поставкѣ можно читать въ Канцеляріи Палаты ежедневно, кромѣ воскресныхъ и табельныхъ дней.

При чемъ предваряется:

1) что послѣ переторжки никакія новыя предложенія принимаемы не будутъ согласно Св. Зак. Гражд. Т. X ч. I, ст. 1862 года.
2) что къ торгамъ допускается и присылка запечатанныхъ объявленій, которыя однако же на основаніи ст. 1909 того же Тома должны заключать въ себѣ:
а) согласіе принять поставку на точномъ основаніи условій безъ всякой перемѣны,
б) цѣны складомъ писанныя,
в) обыкновенное мѣстопребываніе, званіе, имя и фамилію объявителя, также мѣсяцъ и число когда писано,
г) законные залоги на третью часть подрядной суммы и
3) что запечатанныя объявленія принимаемы будутъ не позже какъ въ день переторжки въ 10 часовъ утра.

Рига, 23. Января 1864 года. № 189.

* * *

Von dem Baltischen Domainenhofe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zum Verkauf der pro 1864 in den Kronsforsten des 1. Dörptschen Forstdistricts disponiblen Holzmaterialien und zwar:

1) aus dem Awwinormschen Walde zum Verkauf von 300 Balken und
1500 Cubikfaden Brennholz,
beim Awwinormschen Gemeindegerichte im Stranddorfe Lohuse am 4. und 7. Februar d. J.;

2) aus dem Flemmingshöfschen Walde zum Verkauf von 75 Balken und
120 Cubikfaden Brennholz und aus dem Wottigferschen Walde zum Verkauf von
75 Balken und
120 Cubikfaden Brennholz
beim Flemmingshof-Wottigferschen Gemeindegerichte im Hakelwerk Tschorna am 5. und 8. Februar d. J. und

3) aus dem Laisschen Walde zum Verkauf von
50 Balken und
50 Cubikfaden Brennholz
beim Laisschen Gemeindegerichte auf dem Kronsgute Schloß Lais am 6. und 10. Februar d. J. Torge werden abgehalten werden.

Riga-Schloß, den 24. Januar 1864.
Nr. 1133. 3

* * *

Diejenigen, welche

1) die Lieferung der zur Reparatur der Düna-floß-, Salz- und Ambarenbrücken erforderlichen Hölzer, Nägel und Taue, und

2) die Bewerkstelligung der zur gedachten Instandsetzung erforderlichen Zimmer- und Schmiedearbeiten — übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 28. und 30. Januar und 4. Februar 1864 anberaumten Ausbotsterminen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium um 12 Uhr Mittags zu melden und ihre resp. Mindestforderungen für die Lieferungen mittelst schriftlicher versiegelter Eingaben, für die zu übernehmenden Arbeiten aber mündlich und in Person zu verlautbaren. Die Torgbedingungen sind in der Canzellei des Rigaschen Stadt-Cassa-Collegiums täglich einzusehen.

Riga-Rathhaus, den 23. Januar 1864.
Nr. 70. 3

Лица, желающія принять на себя:

1) поставку нужныхъ для починки Двинскаго пловучаго моста, моста для разгрузки соли и амбарныхъ мостовъ, лѣсовъ, гвоздей и канатовъ и

2) производство потребныхъ для означенной починки плотничьихъ и кузнечныхъ работъ приглашаются симъ, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 28. и 30. ч. сего Января и 4. ч. Февраля съ 12 часовъ полудня и объявить о требуемыхъ ими цѣнахъ и именно за упомянутую поставку посредствомъ письменныхъ запечатанныхъ прошеній, за производство же означенныхъ работъ словесно. Подлежащія условія могутъ быть ежедневно усматриваемы въ Канцеляріи Рижской Коммисіи Городской Кассы.

Рига-Ратгаузъ, 23. Января 1864 года.
№ 70. 3

* * *

Von der Dörptschen Bezirks-Verwaltung der Reichsdomainen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung der zur ehemaligen Falkenauschen Forstei gehörigen, im Dörptschen Kreise und Ecksschen Kirchspiele belegenen Heuschläge von 12 Dessätinen 1992 Q.-Faden Flächenraum auf ein Jahr, vom 1. Januar 1864 bis dahin 1865 abermalige Torge bei dieser Bezirks-Verwaltung am 7. und 10. Februar c. Vormittags 10 Uhr werden abgehalten werden.

Dorpat, den 20. Januar 1864. Nr. 176. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по опредѣленію Царскосельскаго Уѣзднаго Суда, на удовлетвореніе долговъ Полковника Василія Павлова Никитина, преимущественно женѣ Надворнаго Совѣтника Раисы Ивановской, по закладной въ 13,320 руб., а за уплатою остальныхъ 3000 руб. съ процентами на всю сумму и затѣмъ крестьянину Александру Юзихину по запродажной записи съ неустойкою 17,500 руб. будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащій Никитину домъ, состоящій С. Петербургской губерніи, въ г. Царскомъ Селѣ, 3. части, 7. квартала, на углу Захаржевской и Веліовской улицъ подъ № 37, 2—38; домъ этотъ двухъэтажный, крытый желѣзомъ, выстроенъ глаголемъ съ подваломъ для дворницкой, нижній этажъ каменный, а верхній деревянный, на Веліовскую улицу тамбуръ. Съ садовой стороны терраса, комнаты въ домѣ отдѣлены и въ нѣкоторыхъ находятся камины и зеркала. При немъ деревянный флигель одноэтажный и разныя службы, какъ то: сараи ледники, конюшни, въ нихъ кормовые ящики желѣзные, а стойла обиты мѣдью. Садъ, въ немъ ветхая теплица, бесѣдка и фонтанъ; земли всего 944 1/8 кв. саж. Имѣніе это оцѣнено въ 5400 руб., будетъ продаваться въ срокъ торга 21. Февраля 1864 года, съ переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 11,683. 1

Von dem Forstmeister des 1. Rigaschen Forstdistricts wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zum Verkauf von Holzmaterialien aus den Kronforsten des 1. Rigaschen Forstdistricts folgende Torge abgehalten werden sollen:

1) Aus dem Magnushofschen Kronforste: beim Magnushofschen Gemeindegericht am 3. Februar ein Torg und am 6. Februar ein Peretorg auf 40 Balken,
138 Cub.-Faden Brennholz,
200 Stangen und Staaken,
174 Cub.-Faden Strauch,

Aus dem Henselshofschen Kronforste: beim Henselshofschen Gemeindegericht am 5. Februar ein Torg und am 8. Februar ein Peretorg auf
100 Balken,
126 Cub.-Faden Brennholz,
500 Stangen und Staaken,
95 Cub. Faden Strauch.

3) Aus dem Pabbaschschen Kronforste: beim Pabbaschschen Gemeindegericht am 7. Februar ein Torg und am 11. Februar ein Peretorg auf
400 Balken vom Lager,
100 Cub.-Faden Brennholz vom Lager.

4) Aus dem Ramdanschen Kronforste: beim Ramdanschen Gemeindegericht am 12. Februar ein Torg und am 15. Februar ein Peretorg auf
15 Cub.-Faden Brennholz.

Schlock-Forstei, den 25. Januar 1864.
Nr. 24.

Immobil-Verkauf.

Am 13. Februar d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlaß des weil. ehemaligen hiesigen Kaufmanns Leonhard v. Berkholtz gehörige, allhier in der Stadt an der großen und kleinen Neureußischen und an der Waage-Gasse sub Pol.-Nrs. 339, 341 und 343 und sub Nrs. 810 und 811 der Brand-Assecurationscasse belegene Wohnhaus sammt Hinterhaus und Stallgebäude nebst den übrigen Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, sowie

1) daß der Meistbieter die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlags zu tragen habe,

2) daß der Meistbieter gehalten sei, den seitherigen Mietheinwohnern dieses Hauses, wenn er sie nicht als Miethseinwohner behalten wolle, ein halbes Jahr vorher ihr Miethverhältniß zu kündigen,

3) daß auf dem Hause, außer den unablegsichen Capitalien öffentlicher Stiftungen, noch ein Familien-Legats-Capital von 5000 Rbl. unablegslich ruhen bleiben müsse,

4) daß der Meistbieter 3 Wochen an seinen Bot gebunden bleibe, bis wohin die Antragsteller, dieser Meistbotsstellung sich über die Ertheilung des Zuschlags zu erklären haben, — zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga-Rathhaus, den 25. Januar 1864.
Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

* * *

Wenn auf Verfügung Eines Edlen Rathes der Kaiserlichen Stadt Wolmar zum Behufe der Realisirung einer hypothekarischen Forderung das auf den Namen des Rein Paukšche und Carl Eglit verzeichnete sub Nr. 70 in der Stadt Wolmar belegene Wohnhaus sammt Appertinentien auf creditorischen wie debitorischen Antrag im öffentlichen Meistbot am 20. Februar a. c. hierselbst verkauft werden soll, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wolmar-Rathhaus, den 10. Januar 1864.
Nr. 108. 1

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Alexei Andrejew Laduigin, Robert Ferdinand Trautwasch, Faiwe Aron Aronstein, Samson Jiraelow Schapier, Marja Dmitrijewa, Wassili Dmitrijew, Josif Timofejew Schalanin, Adolph Hein, Jwan Garschkow, Jwan Nikitin Kirilow, Johann Simonsohn, David Lubliner, Mowscha Abramowitsch Schapier, Rachmiel Zalka Sroelowitsch Pines, Emilie Porsch, Helena Margaretha Steinfeldt, Alexander Wilhelm Wittmann, Alexander Sigismund Aschenkampf, Stepan Naumow, Louise Katharina Mömbo, Jurre Krohnenberg, Krischjan Berke, Carl Ruhtin, Amalie Montschinsky geb. Neumann, Repinja Constantinowa, Repinja Jermolajewa Kowalew,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: Beilagen zu Nr. 51 der Podolischen, Nr. 52 der Nowgorodschen, Nr. 103 der Kurländischen, Nr. 2 der Mohilewschen, Nr. 51 der Permschen, Nr. 52 der Pensaschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen und die Patente der Livländischen Gouvernements-Regierung Nr. 20 bis 22.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.
Aelterer Secretair: H. v. Stein.